

**Anlage 1**  
zur Sondernutzungssatzung

**Richtlinien**  
**zur Sondernutzungssatzung**

**Inhaltsverzeichnis**

	Vorbemerkung.....	Seite 2
	<b>Übergangsregelung</b> .....	<b>Seite 3</b>
	Allgemeine Grundsätze.....	Seite 3
1.	Warenauslagen.....	Seite 5
2.	Verkaufseinrichtungen.....	Seite 6
3.	Außenbewirtschaftung.....	Seite 7
	<b>3.1 Außenbewirtschaftung in den Schutzzonen I+II</b> .....	<b>Seite 8</b>
	<b>3.2 Außenbewirtschaftung in der Schutzzone I</b> .....	<b>Seite 9</b>
4.	Veranstaltungen.....	Seite 10
5.	Werbung/Werbeanlagen.....	Seite 10
5.1	Werbeschilder (Plakattafeln).....	Seite 10
5.2	Werbeständer /Fahrradständer u. Ä. mit Werbung.....	Seite 13
5.3	Großflächenwerbung.....	Seite 14
5.4	Spannbandwerbung.....	Seite 14
5.5	Fahnenwerbung.....	Seite 16
5.6	Unbeweglich, dauerhafte Werbeanlagen.....	Seite 16
6.	Werbeschriften und Werbezettel.....	Seite 17
7.	Informationsstände.....	Seite 17
8.	Überbauungen, Überspannungen, Überleitungen.....	Seite 17
9.	Spielgeräte und Sammelhinweise.....	Seite 17
10.	Musikdarbietungen.....	Seite 18
11.	Sonstige Sondernutzungen.....	Seite 18

## Vorbemerkung

1. Die Konkurrenz der Städte – zumal die der Innenstädte – zeigt sich in den letzten Jahren auch in den Aspekten der Aufenthaltsqualität, Ansehnlichkeit und der gestalterischen Qualität, wobei die Visitenkarte einer Stadt in den Haupteinfallstraßen anfängt. Dies setzt sich fort über die Einstiegsorte zur Innenstadt (Parkieranlagen) bis hin zu den reinen Fußgängerzonen. Diese Stadtbereiche sowie die einzelnen Stadtteilzentren sind (wieder) zum Identitätsträger der Städte und Stadtteile geworden - der großzügig gestaltete Straßen - und Platzraum lädt zur Kommunikation sowie zum Flanieren und Verweilen ein.

Gerade diese oben genannten Bewegungsräume sind in den letzten Jahren für die verschiedensten Arten von Sondernutzungen von höchstem, vor allem auch wirtschaftlichem Interesse, geworden und durch sie quantitativ- und qualitativ unter Druck geraten.

Die Notwendigkeit eines ausreichenden Maßes an Plakatierung, Werbeanlagen, Warenauslagen, Werbeständern, Verkaufseinrichtungen, Außenbewirtschaftung u. Ä. in den öffentlichen Straßen- und Platzräumen einer lebendigen Innenstadt ist unstrittig.

Diese Nutzungen drohen jedoch zu Lasten des Bewegungsraumes für den Fußgänger (und Kunden) und dessen Aufenthaltsqualität z.B. durch unrechtmäßig aufgestellte oder nicht entsprechend gestaltete Waren- und Werbeständer auf öffentlicher Straße Überhand zu nehmen. Auch bei strikter Kontrolle muss festgestellt werden, dass bereits die bisher zugelassene Anzahl an Sondernutzungen oft als Behinderung des Fußgängerverkehrs empfunden wird.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit und der Identität bildenden Einheitlichkeit des Stadtbildes müssen diese Interessenslagen untereinander abgestimmt werden, um so ein vernünftiges wirtschaftliches Handeln zu gewährleisten. Die Richtlinien versuchen diesem Leitbild zu entsprechen.

2. Für die Praxis sind die nachstehenden Arten der Sondernutzungen nach Ziffern 1-11 besonders regelungsbedürftig.  
Um für Antragsteller und Verwaltung eine einheitliche Regelung (im Sinne einer Ermessensausübung) bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bei der Verteilung des oft knappen öffentlichen Straßenraumes zu gewährleisten, sind in diesen Fällen folgende Voraussetzungen zu beachten:

## Übergangsregelung:

Bisher genehmigte, den Gestaltungsrichtlinien nicht entsprechende Gestaltungselemente können in einer Übergangsfrist von **3** Jahren nach Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung weiterbenutzt werden. Eventuelle Erneuerungsmaßnahmen, welche innerhalb dieses Übergangszeitraumes vorgenommen werden, sind im Hinblick auf die Möblierung auf die Gestaltungsrichtlinien abzustimmen.

Die Übergangsregelung bezieht sich nicht auf

- Warenauslagen
- Zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen)
- Windschutzeinrichtungen
- bereits genehmigte Flächengrößen der Außengastronomie
- Kundenstopper.
- Werbeschilder/Plakatierung

## Allgemeine Grundsätze:

1. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder Straßen ohne Gehwege muss eine Restfahrbahnbreite von mindestens **5,00 m** für Liefer-, Einsatz- oder Rettungsfahrzeuge frei bleiben.
2. Bei allen in dieser Satzung vorgesehenen Sondernutzungsfällen ist mindestens ein Abstand von **0,50 m** vom Fahrbahnrand einzuhalten. Für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Sondernutzungen **keine Sichtbehinderungen** entstehen.
3. Außerhalb von Fußgängerzonen wird auf Gehwegen die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Durchgangsbreite von mindestens **1,50 m** frei bleibt. Größere Durchgangsbreiten werden nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Baumquartiere werden bei der Ermittlung der Durchgangsbreiten nicht mit angerechnet.
4. Werbe- und Informationsveranstaltungen (z.B. Produktwerbung, Informationsstände) werden nur in den Fußgängerzonen maximal bis 60 m<sup>2</sup> und höchstens für 2 zusammenhängende Werkstage und nur einmal im Vierteljahr pro Antragsteller zugelassen.  
Auf dem Rathaushof sind solche Veranstaltungen einmal pro Jahr und max. bis 100m<sup>2</sup> für höchstens 10 zusammenhängende Tage zugelassen, soweit sie im gesundheitsbezogenen, karitativen, gemeinnützigen oder im kommunalen Interesse sind.
5. Sämtliche Sondernutzungen (Möblierung der Außenbewirtschaftung, Verkaufs- und Informationsstände, Plakatierungen, Werbeständer, Fahrradständer, etc.) müssen so gestaltet sein, dass sie das Straßen- und Stadtbild nicht verunstalten oder die beabsichtigte Gestaltung insbesondere der Ortskerne nicht beeinträchtigen. Vor allem auf Kulturdenkmale, Alleen und erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die vorhandene

Straßenfläche darf nicht verändert oder mit anderen Materialien abgedeckt bzw. verändert werden.

6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Ausübung und der Beendigung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehen, ist die Stadt – auch Dritten gegenüber – freizustellen.
7. Eine einmal erteilte Sondernutzungserlaubnis ruht, wenn die öffentliche Fläche zeitweilig anderweitig benötigt wird, z.B. bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche wie Märkten oder Bürgerfesten.  
Für die Sondernutzungen können dann Gebühren nach sonstigen Regelungen erhoben werden.
8. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraums zu befürchten sind.
9. Die Sondernutzungsfläche und ihre unmittelbare Umgebung ist täglich nach Betriebsschluss, bei Bedarf auch tagsüber, von Abfall bzw. Verunreinigungen zu säubern.
10. Ausnahmen/Abweichungen von diesen Richtlinien können auf Antrag genehmigt werden, wenn sonst für den Antragssteller eine unzumutbare Härte entstehen würde, kein öffentliches Interesse entgegensteht und die Grundsätze dieser Richtlinien nicht berührt werden.
11. Bilder und / oder Texte auf Werbeanlagen, Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen, die zu einer Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität führen können, sind untersagt. Die entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Hinweis:

Die baurechtlichen und **denkmalschutzrechtlichen** Vorschriften, unter anderem nach der Werbesatzung der Stadt Ludwigsburg sind zu beachten.

**Der räumlich begrenzte Geltungsbereich (siehe Anlage 3) für die Richtlinien (nachfolgend) unter Punkt 1 – 3 sowie 5.2 entspricht dem Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 30.10.2009.**

## 1. Warenauslagen

Unter Warenauslage wird das Feilbieten (ohne Straßenverkauf) von Waren vor der jeweiligen Ladenfront (max. 5.00 m; siehe § 5 der Satzung) des Ladenbetreibers auf öffentlicher Fläche verstanden. Man unterscheidet Warenauslagen, die nur zu den Ladenöffnungszeiten vor die Ladeneinheit gestellt werden dürfen (auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente wie z.B. Kleiderständer) und solche, die auf Dauer aufgestellt werden (z.B. Schaukästen und Vitrinen). Sobald die dauerhaft aufgestellten Auslagen mehr als 0,15m in den öffentlichen Straßenraum ragen, gelten sie als genehmigungspflichtig.

Als Warenauslage gelten auch Prospekte von Reisebüros sowie Zeitungs- und Zeitschriftenständer und Ähnliches.

Über eine Zulassung kann nur im Einzelfall entschieden werden, weil bei der Abwägung insbesondere die öffentlichen Belange (z.B. Verkehrsfluss, Sichtbehinderung, Gestaltung) eine bedeutsame und auch standortspezifische Rolle spielen.

Dauerhaft aufgestellte Warenauslagen (z.B. Schaukästen und Vitrinen) können auch - unter Beachtung der Werbesatzung und sonstiger baurechtlicher **oder denkmalschutzrechtlicher** Vorschriften - unabhängig vom Ort der Leistung genehmigt werden.

### **In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für alle Warenauslagen:**

- Warenauslagen sollen sich in Form- und Farbgebung sowie der Menge in den öffentlichen Straßenraum einfügen und diesen nicht dominieren.
- Pro Einzelhandel ist nur eine Form der Warenauslage hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe zulässig.
- Zur Bewahrung des Stadtbildes und einer angenehmen Einkaufssituation darf die ausgestellte Ware **keinen Lagercharakter**, z.B. durch Paletten annehmen.
- Insgesamt kann maximal 2/3 der Breite der Geschäftsfront für Warenauslagen in Anspruch genommen werden. **Darüber hinaus darf die Summe der aufgestellten Warenauslagen die Maximallänge von 5 m nicht überschreiten (bei Geschäftsfronten ab einer Länge von 7.50 m).**
- **Bei der Aufstellung der Warenauslagen sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von mind. 1 Meter eingehalten werden**
- Bei Eckgrundstücken verdoppelt sich die max. Stellfläche (2 Straßenseiten).
- Für alle Warenauslagen gilt eine maximale Tiefe von 1,50 m, gemessen von der Gebäudefront. Aufgrund städtebaulicher Erfordernisse können die Warenauslagen ausnahmsweise von der Schaufensterfassade abgerückt aufgestellt werden.

- Eine Aufstellung von Sonnenschirmen oder sonstigen Überdachungen zum Schutz der Auslagen ist ausnahmsweise dann zulässig, **wenn die vorgegebenen Richtlinien zur Gestaltung der Schirme aus Punkt 3 (Außenbewirtschaftung) berücksichtigt werden.**
- Eine Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht gleichzeitig zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Fläche (s. Punkt 2 Verkaufseinrichtungen).

## 2. Verkaufseinrichtungen

Unter Verkaufseinrichtungen werden Einrichtungen im öffentlichen Straßen- und Platzraum verstanden, die zum Zwecke des Direktverkaufs von Waren aufgestellt werden (Straßenverkauf).

Verkaufseinrichtungen sind

- Verkaufswägen oder Stände mit oder ohne festen Standort für Lebensmittel aller Art (z.B. Back-, Wurst-, Fleisch- und Fischwaren, Speiseeis, Kaffee, Getränke usw.), Kunstgewerbeartikel, Textilien, Haushaltswaren u. Ä

Darunter fallen **nicht** Verkaufstände zu organisierten Märkten wie z. B. Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Pferdemarkt, Büchermarkt, Trödelmarkt u. Ä.

- Waren- bzw. Leistungs- und Spielautomaten (auch z.B. Musik-, Unterhaltungs- und Bildwerfergeräte).

### **In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für alle Verkaufseinrichtungen:**

- Das Warenangebot von Verkaufswägen oder Ständen muss sich im Grundsatz vom Warenangebot der Ladengeschäfte abheben bzw. es ergänzen.
- Das Warenangebot kunstgewerblicher Art und ähnliches, muss aus selbst gefertigten oder handwerklichen Artikeln wie z. B. Modeschmuck, Keramik- und Töpferarbeiten, Bildern, Knüpfarbeiten und dergleichen bestehen.
- Grundsätzlich wird der Verkauf von Lebensmitteln aller Art und der Pflanzenverkauf (z.B. Schnittblumen) nur erlaubt, wenn diese Ware am Ort der Leistung aus einem angrenzenden Laden angeboten wird.
- Die Verkaufseinrichtungen sollen sich durch eine zurückhaltende Form- und Farbgebung (keine grellen Farben) in den öffentlichen Raum integrieren.
- Im Bereich der Fußgängerzonen ist eine gastronomische Produktion (Imbissstände) ausschließlich an Einzeltagen anlässlich besonderer Ereignisse (z.B. verkaufsoffene Sonntage) genehmigungsfähig.

### 3. Außenbewirtschaftung

Unter Außenbewirtschaftung wird das Herausstellen von Tischen und Stühlen und sonstigem Zubehör (Zäune, Schirme, Pflanzkübel, Skulpturen, etc.) zu gastronomischer Nutzung am Ort der Leistung verstanden.

Grundsätzlich sind alle Einrichtungen der Außenbewirtschaftung auf den genehmigten Bereich beschränkt.

Schanktheken sind nicht zulässig.

Als Außenbewirtschaftungsfläche des Antragstellers gilt grundsätzlich die öffentliche (Fußgänger-) Verkehrsfläche zwischen den verlängerten Grundstücksgrenzen abzüglich der notwendigen Fläche für den Gemeingebrauch, insbesondere für Fußgänger. Im Falle der Zustimmung des jeweiligen Nachbarn kann diese Außenbewirtschaftungsfläche zum Nachbarn hin vergrößert werden.

- Auf Wunsch des Antragstellers kann eine Genehmigung vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erteilt werden (entgegen der bisherigen Regelung, bei der eine Genehmigung nur vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres erteilt wurde).
- Ausgenommen hiervon sind die Bereiche Marktplatz, Fußgängerzone Kirchstraße zwischen Wilhelm- und Lindenstraße, sowie Fußgängerzone Asperger Straße. In diesen Bereichen wird ab Mitte November bis Heiligabend der Weihnachtsmarkt abgehalten, so dass dort das Herausstellen von Tischen und Stühlen nicht genehmigungsfähig ist. Eine witterungsbedingte Rückerstattung der Sondernutzungsgebühren ist nicht vorgesehen.  
Auch wenn keine Kundennachfrage nach Bedienung im Außenbereich besteht, müssen Tische und Stühle „aufgereiht“ stehen bleiben und dürfen nicht zusammengestellt und gestapelt werden, so dass kein Lagercharakter entsteht.
- ~~Ggf. wird auch eine denkmalschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung notwendig.~~  
Die geltende Werbesatzung ist zu beachten. **In bestimmten Bereichen (Gesamtanlage „Marktplatz Ludwigsburg“, gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz DSchG), und Umgebungsschutzbereiche von eingetragenen Kulturdenkmalen, gemäß § 15 DSchG) ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.**
- Außerhalb von Fußgängerzonen (z.B. Wilhelmstraße, Myliusstraße) wird für die Außenbewirtschaftung der niedere Gebührenrahmen nach 3.1.2 der Anlage 2 herangezogen.

Die Ausstattung des öffentlichen Raumes mit Mobiliar trägt wesentlich zum Charakter des Stadtbildes bei. Anspruchsloses Außenmobiliar kann das Image eines Gebäudes und des öffentlichen Raumes insgesamt negativ beeinflussen. Aus diesem Grund werden an Außenbewirtschaftungen detaillierte Anforderungen gestellt.

### 3.1 In Ergänzung zu § 5 Absatz 2 der Satzung gilt für alle Außenbewirtschaftungen **in den Schutzzonen I + II (Anlage 3):**

- Für das **Mobiliar** sind **Materialien** wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl oder Ähnliches vorzusehen. Untergeordnete Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind in Abstimmung mit der Stadt ausnahmsweise zulässig.
- ~~Bei der grundsätzlich zurückhaltenden Farbgebung des Mobiliars (einfarbig, gedeckte Farben) ist vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials zu verwenden.~~
- Grundsätzlich sind für das Mobiliar zurückhaltende Farben zu wählen. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.
- Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von mind. 1 Meter eingehalten werden
- **Schirme** sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit und des flüssigen Verkehrs grundsätzlich genehmigungsfähig. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinragen. Die Farbgebung ist einheitlich auf die Farbgebung des Mobiliars abzustimmen. Zulässig für die Bespannung der Schirme sind textile Materialien. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig. Eigenwerbung **sowie Produktwerbung** ist in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Stadt auf dem Volant zulässig. Auf der Schirmfläche ist keine Werbung zulässig. Für die Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Sonnenschirmen ist eine Genehmigung erforderlich. Stadtgestalterische Belange müssen hierbei berücksichtigt werden. Eventuelle Lageänderungen (z. B. durch Pächterwechsel) der Bodenhülsen sind mit der Stadt abzustimmen. Die wegfallenden Hülsen sind in jedem Fall zu entfernen und der ursprüngliche Belag wieder herzustellen.
- **Schmuckpflanzkübel** sind (einschließlich Bepflanzung) nur innerhalb der überlassenen Fläche bis zu einer Höhe von max. 1,50 m und in der Menge und Aufstellungsart zulässig, soweit sie „schmücken“ und keinen Zauncharakter ergeben. Die Pflanzkübel sind einheitlich in schlichtem Design und optisch ansprechendem Material vorzusehen.
- **Private Skulpturen** sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Falle zeitlich sehr begrenzter Aktionen zulässig.
- **Zäune und zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen)** sind grundsätzlich nicht und nur im Ausnahmefall extremer Verkehrsbelastung zulässig. In diesem Fall sind sie nur in sehr transparenter Ausführung und unter Anpassung in Material und Farbe der vorherrschenden sonstigen Straßeneinbauten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. **Ebenfalls**

ausnahmsweise zulässig sind optische Abgrenzungen zwischen zwei Gastronomiebetrieben (ausgenommen Schutzzone I [Anlage 3]).

- **Windschutzeinrichtungen** zum öffentlichen Raum und zu angrenzenden Gastronomiebetrieben bzw. Einzelhandel sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können erteilt werden, wenn die städtebauliche Situation (Vorhandensein von Zugluft) eine Windschutzeinrichtung erforderlich macht. Bei der Auswahl von Material, Farbe und Ausführung gelten entsprechend die Vorgaben für Zaunkonstruktionen.
- **Zelte und zeltartige Konstruktionen** sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Rahmen kurzfristiger Aktionen und Festivitäten zulässig.
- Eigenständige **Beleuchtungen** und **Schmuckbeleuchtungselemente** sind grundsätzlich nicht zulässig und ausnahmsweise nur dann, wenn sie einem vorgegebenen Beleuchtungskonzept nicht entgegen stehen.
- Nicht zulässig ist **Zusatzmobiliar** in Form von Teppichen oder Kunstrasen oder ähnliches.
- Ebenfalls ausgeschlossen sind **Pergolen** sowie **Einhausungen, Planen** und **Folien**.
- **Podeste** sind nur im Ausnahmefall (vorgegeben durch die örtliche Situation) zulässig.
- **Heizstrahler** sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

### 3.2 In Ergänzung zu § 5 Absatz 2 der Satzung gilt für alle Außenbewirtschaftungen **in der Schutzzone I (Anlage 3)**:

~~Für die Außenbewirtschaftung in den besonders aufwändig gestalteten Stadträumen wie **Marktplatz, Holzmarkt, Obere und Untere Marktstraße, FGZ Seestraße + Kirchstraße, Holzmarktstraße, Marstallstraße, Myliusstraße, Schillerplatz, Arsenalstraße und Wilhelmstraße, Körnerstraße (Bereich WilhelmGalerie), Fußgängerzone Asperger Straße, Eberhardstraße, Bereich Akademiehof und Mathildenstraße**~~

**In der Schutzzone I** sind unter Beachtung von teilweise denkmalpflegerischen Schutzvorschriften (Gesamtanlage „Marktplatz“ gem. § 19 Denkmalschutzgesetz) weitergehende Richtlinien zu beachten. ~~In Abstimmung mit der Stadt ist Mobiliar und Zubehör in schlichtem Design und einheitlicher Farbgebung dann genehmigungsfähig, wenn es sich gestalterisch einpasst und sich gegen das schilfgrüne öffentliche Mobiliar absetzen kann.~~

- Für das Mobiliar sind ausschließlich Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl oder Ähnliches vorzusehen. Bei der grundsätzlich zurückhaltenden Farbgebung (einfarbig) ist ein Spektrum in ~~gedeckten~~ **dezenten** Farben von hellen bis dunklen Beige-, Grau- oder Brauntönen (= naturfarben) vorstellbar.

~~Außenbewirtschaftungen, die sich nach Einschätzung der Fachbereiche in Farbe, Ausmaß und zusätzlichem Ausstattungsmobiliar gestaltungs- und raumwirksam in Bezug auf das stadtgestalterische/ denkmalpflegerische Gesamtbild nachteilig auswirken, sind nicht genehmigungsfähig.~~

- ~~• Nicht zulässig sind Monoblock-Plastikmöbel.~~
- Bierbank-/Biertischgarnituren sind nicht zulässig.
- Die Farbgebung der Schirme ist einheitlich auf die Farbgebung des Mobiliars abzustimmen. Zulässig für die Bespannung der Schirme sind textile Materialien. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig. Eigenwerbung ist in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Stadt auf dem Volant zulässig. Auf der Schirmfläche ist keine Werbung zulässig. Die Richtlinien für die Montage gelten entsprechen der Schutzzone II (Anlage 3).
- Werbeaufdrucke mit Fremdwerbung sind auf Möblierungselementen nicht zulässig.

## 4. Veranstaltungen

Veranstaltungen u. Ä. werden nur zugelassen, wenn sie einen herausragenden Beitrag zur Stadtbelebung und zur Attraktivitätssteigerung darstellen (Weinlauben, Modenschauen, Sportvorführungen, Autopräsentationen, und Ähnliches).

Veranstaltungen von Vereinen, Parteien und sonstigen Organisationen mit sozialen Zwecken werden von der Sondernutzungsgebühr befreit. Miete, Pacht, Parkgebührenausschlag, Verwaltungsgebühren und sonstiger Kostenersatz sind grundsätzlich zu leisten.

Straßenfeste als Nachbarschaftsfeste, Hocketsen und Ähnliches ohne Gewinnerzielungsabsichten und ohne gewerblichen Charakter werden bei der Gebührenfestsetzung begünstigt, weil diese einen kommunikativen und informativen Charakter haben und auch der Kriminalprävention dienen. Deshalb wird nur eine Verwaltungsgebühr von pauschal 21 EURO und keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

## 5. Werbung / Werbeanlagen

Als Werbeanlagen gelten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, insbesondere Plakattafeln, Werbeschilder / Werbeständer, Kundenstopper, Fahrradständer mit Werbung, Großflächenwerbung, Schriftband- oder Spannband- oder Fahnenwerbung.

### **Für alle Werbeanlagen gilt:**

Das Anleihen von Werbeanlagen steht dem Aufstellen grundsätzlich gleich.

### **5.1 Werbeschilder (Plakattafeln)**

Um der Menge der Werbewünsche in Abwägung mit den öffentlichen Belangen gerecht zu werden, gilt Folgendes:

#### **a) Grundsätzliches**

- Bei politischen Wahlen richtet sich die Stückzahl der genehmigten Plakattafeln nach der Größe der Partei.
- Die Plakattafeln dürfen nicht übereinandergestellt werden; die Oberkante darf nicht höher als 2,00m über Straßenniveau sein.
- Die Plakatflächen dürfen max. 20 % Fremd- oder Sponsorenwerbung enthalten.
- Die Plakate müssen spätestens mit Ablauf des folgenden Tages nach Veranstaltungsende abgeräumt werden, bei Mehrfachveranstaltungsterminen spätestens mit dem Ablauf des 10. Tages nach dem ersten

Veranstaltungstermin. Für die Abräumfrist bei Wahlplakatierung gelten gesonderte Regelungen.

- Im Bereich der B 27 zwischen den beiden Ortseingängen auf den Mitteltrennstreifen ist Plakatierung ausschließlich in Form von Dreiecksständern für die nachfolgend unter Punkt 1 + 2 aufgeführten Veranstaltungen zulässig.

b)

Zweck der Plakatierung	Antragsteller	Anzahl Standorte pro Veranstaltung (max. Dreierstände)	Aufstellungszeitraum (vor Anlass/ Veranstaltung/ Wahltermin max. Zeitraum )	Größe ( bismax.)	Gebührenpflicht
<b>1. Wahlen/ Bürgerentscheide</b>					
Allgemeine Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtagswahlen)	Politische Parteien, Wählervereinigungen	nach Parteiengröße 300/125/50	6 Wochen	DIN A O	keine
Kommunalwahlen, Bürgerentscheide u.Ä.	Politische Parteien, Wählervereinigungen, Verbände, Kandidaten u. Ä.	max. 200 pro Partei/Wähler-Vereinigung, Kandidat etc.	6 Wochen	DIN A O	keine
<b>2. Veranstaltungen/ Anlässe</b>					
Ankündigung für politische Veranstaltungen (z. B. Podiumsdiskussionen)	Politische Parteien, Wählervereinigungen, Verbände u. Ä.	50	10 Tage	DIN A O	keine
Mit gemeinnützigem, sozialem, kulturellem, kirchlichem oder sportlichem Charakter oder sonstigem öffentlichem Interesse  s.o.	örtliche nichtgewerbliche Vereine	30	10 Tage	DIN A O	gebührenpflichtig 1 Veranstaltung pro Jahr gebührenfrei
	Örtliche politische Parteien, Wählervereinigungen, Verbände u. Ä.	30	10 Tage	DIN A O	keine
	Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem, oder sportlichem Charakter, städtischen Einrichtungen u. Gesellschaften, Behörden u. Ä.	30	10 Tage	DIN A O	gebührenpflichtig, wenn überwiegend kommerzielle Veranstaltungen; i. Ü. 1 Veranstaltung pro Jahr gebührenfrei
<b>3. sonstige Veranstaltungen/ Anlässe</b>					
Gewerbliche Veranstaltungen		30	10 Tage	DIN A O	gebührenpflichtig
Gemeinsame Firmenpräsentationen (Messen - auch „Hausmessen“), Ausstellungen mit mind. fünf eigenständigen örtlichen Unternehmen	Unternehmen, Werbegemeinschaften, Handels- u. Gewerbevereine,	50	10 Tage	DIN A O	gebührenpflichtig
Einzelveranstaltungen bei besonderem Anlass, z.B. Geschäftseröffnung, -jubiläum (ab 10 Jahre),		30	10 Tage	DIN A O	gebührenpflichtig

Multimediaveranstaltungen (z.B. für Dia, Film)		10	10 Tage	DIN A 0	gebührenpflichtig
Warenbörsen (z.B. Flohmärkte, Spielzeug)		10	6 Tage	DIN A 1	gebührenpflichtig
Zirkusgastspiel	Zirkus, Schausteller	50	10 Tage	1 m <sup>2</sup>	gebührenpflichtig

### c) Zonen/ Bereiche in denen keine Werbung zulässig ist

- Im Fußgängerzonenbereich, dies bedeutet auch Rathaushof, Oberfläche Solitude-Platz, Arsenalgarten u. dergleichen)
- In der Myliusstraße, Arsenalstraße und Schillerplatz; Körnerstraße, Schillerstraße, Alleenstraße
- In der Wilhelmstraße zwischen Sternkreuzung und Hospitalstraße
- In der Schorndorfer Straße zwischen Fasanen-/Mömpelgardstraße und Sternkreuzung
- ~~Im Bereich der B 27 zwischen den beiden Ortseingängen auf den Mittelstreifen~~
- Im Umfeld des Rathauses (Wilhelmstraße 11) und des Akademiehofes
- In Grünanlagen (Bepflanzung mit Blumen und Gehölze u. a.) und in Grünstreifen, die seitlich an Straßen angrenzen (z. B. Allee entlang der B 27)
- Entlang denkmalgeschützten Alleen (z. B. Alleen zwischen Friedrichstraße und Marbacher Straße)
- An öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden, Denkmälern und Kirchen (z.B. Trophäensteine am Arsenalplatz)

Diese Regelung gilt auch für die politische Werbung. Davon ausgenommen ist lediglich die Werbung entlang der B 27 zwischen Friedrich- und Friedrich-Ebert-Straße.

Unmittelbar vor Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen (sechs Wochen vorher) ist das Plakatieren als Gemeingebrauch anzusehen, so dass es weder einer Ausnahme- noch einer Sondernutzungsgenehmigung bedarf. Voraussetzung ist dabei, dass Art, Umfang und Ausmaß der Plakate keine unverhältnismäßigen Störungen im Verkehrsablauf bewirken.

### d) um die Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes zu verhindern, wird das Plakatieren nicht genehmigt:

- Für Produktwerbung (die hierfür mögliche Werbung an Großflächentafeln und Werbesäulen und sonstigen elektronischen Anlagen wird gesondert geregelt).
- ~~Für Darbietungen/Veranstaltungen in Gaststätten, Diskotheken, Tanzschulen u. Ä.~~
- ~~Für Werbung, die zu einer Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität führen kann~~
- Unmittelbar an Bäumen (ausgenommen Dreieckständer)
- An und um Fahnenmasten
- An Lichtmasten mit Berankungsgittern (z. B. in der Frankfurter Straße)
- An Verkehrseinrichtungen und -zeichen
- An Wartehäuschen der Bushaltestellen
- An Streugutbehältern
- An Steuergeräten für Lichtsignalanlagen
- Innerhalb von Straßenkreuzungen und – Einmündungen, sowie 10 m vor und nach der Einmündung
- An Brücken über Fahrbahnen
- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen

## 5.2 Werbeständer (Kundenstopper) / Fahrradständer u. Ä. mit Werbung

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Hinweisschilder, Klapp- bzw. Menütafeln, Werbefahnen usw.), welche der Geschäfts- sowie Produktwerbung dienen. Die Ballung der Werbeständer auf öffentlicher Fläche führt zur Verunstaltung des öffentlichen Raumes.

### 5.2.1 In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für alle Werbeständer in den Schutzzonen I + II:

- Im Bereich der ~~Schutzzonen I + II~~ sogenannten City-Einkaufs-Zone werden Genehmigungen für Werbeständer (Kundenstopper) bis max. DIN A 1 ausschließlich im Zusammenhang mit einer gastronomischen Nutzung (z. B. für das Speise- und Getränkeangebot) innerhalb der genehmigten Fläche erteilt.
- Hierzu zählen keine Schnellimbissbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe mit Imbissangeboten (z.B. Bäckerei, Metzgerei).
- Die Werbeständer sollen als typische Menütafeln – sprich schwarze Tafeln mit Kreidebeschriftung – aufgestellt werden.
- Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer (Kundenstopper) zulässig
- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer (Kundenstopper) sind ebenso wie Fahrradständer mit Werbung unzulässig.
- Weitere Werbeständer sind auch als erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zulässig.

Die ~~City-Einkaufs-Zone~~ wird durch folgende ~~Straßen~~ begrenzt:

~~Myliusstraße, Alleenstraße, Stuttgarter Straße, Schlossstraße, Marstallstraße, Holzmarktstraße, FGZ Kronenstraße, FGZ Reithausplatz, Körnerstraße, Arsenalstraße, Schillerplatz und Schillerstraße~~

### 5.2.2 In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für alle Werbeständer außerhalb den Schutzzonen I + II:

- Genehmigungen für Werbeständer (Kundenstopper bis max. DIN A1) und Fahrradständer u. Ä. mit Werbung werden außerhalb der vorgenannten Zonen I + II nur **an der Stätte der Leistung** (z.B. vor einem festen oder mobilen Geschäftslokal bzw. Einzelhandel), nicht in Grünanlagen, an Bäumen und Denkmälern erteilt.
- Ungeachtet dessen ist ein ungehinderter Fußgängerverkehr zu gewährleisten. Weitere Werbeanlagen im öffentlichen Straßentraum wie z. B. Flying Banner sind grundsätzlich nicht zulässig.

- Es wird max. 1 Werbe- oder Fahrradständer u. Ä. mit Werbung pro Betrieb und Straßenseite genehmigt. Bei der Berechnung wird die Ansichtsfläche nur einmal zugrunde gelegt, auch wenn die Werbung doppelseitig angebracht ist.
- Fahrradständer u. Ä. ohne Werbung sind erlaubnis- und gebührenfrei. Die Aufstellung ist möglich, soweit die Verkehrssicherheit durch die abgestellten Fahrräder nicht gefährdet ist.

**Bahnhof/ZOB:** Im Bereich des Bahnhofs/ZOB werden aufgrund der teilweise beengten Verhältnisse bei gleichzeitig erhöhtem Fußgängerverkehr Genehmigungen nur in Ausnahmefällen erteilt.

**Hinweis zum Marktplatz:**

Die Arkaden sind private Flächen; das Gehrecht der Stadt ist jedoch einzuhalten.

**Allgemeiner Hinweis:**

Für Einzelhandel und Gastronomiebetriebe in 2. Reihe, in Passagen oder außerhalb der Erdgeschosszone soll die Möglichkeit angeboten werden, auf einer „Passagenstele“ auf ihren Standort hinzuweisen. Standort und Gestaltung der Stele sind mit der Stadt abzustimmen.

**5.3 Großflächenwerbung (Großplakat-, Anschlag- und elektrische Werbetafeln)**

Großflächenwerbung ist Werbung auf Tafeln größer als DIN A 0, max. aber 3,50 m x 2,50 m, für die eine baurechtliche Genehmigung (ausgenommen bei Wahlen) erforderlich ist, sofern diese nicht nur vorübergehend (max. 3 Monate) angebracht oder aufgestellt werden.

**In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für Großflächenwerbung:**

- Großflächenwerbung wird nur für Messen und Veranstaltungen von historischer, kultureller, sportlicher, stadtgeschichtlicher, gesellschaftlicher Bedeutung, z. B. Pferdemarkt, Venezianische Messe, Ludwigsburger Schlossfestspiele u. Ä. und anlässlich von allgemeinen Wahlen nur an geeigneten und von der Verwaltung vorgegebenen Standorten zugelassen.
- Ausgenommen hiervon sind Großflächentafeln, für die ein Ausschließlichkeitsvertrag abgeschlossen wurde und solche, die an den Stadteingängen zu städtischen Werbezwecken dauerhaft angebracht sind, bis zu einer Größe von 3 m x 4 m.
- Großflächenwerbung an Bauzäunen und Baugerüsten kann auf öffentlicher Fläche zugelassen werden, sofern dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen, wie z. B. ein Ausschließlichkeitsvertrag der Stadt zur Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum mit einem bestimmten Vertragspartner.

## 5.4 Spannbandwerbung

Darunter werden Schriftbänder verstanden, die vorübergehend an oder über dem öffentlichen Straßenraum zu Werbezwecken oder Hinweiszwecken gespannt werden.

### **In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für Spannbandwerbung:**

- Sie wird jeweils beidseitig nur an den nach genannten baulichen Anlagen zugelassen:
  1. Tunneleingänge an der B27/Kreuzung/Stern
  2. Tunneleingänge an der Friedrichstraße
  3. Fußgängerbrücke über die Friedrichstraße : Höhe Königsallee
  4. Fußgängerbrücken über die Marbacher Straße : Höhe Favoritepark („Schöchle-Brücke“) und Holzbrücke östlich Hausnummer 120.
- An diesen fünf Standorten werden für Zwecke der Verkehrserziehung (z.B. Straßenverkehrswacht) und gemeinnützige Zwecke (z.B. DRK-Blutspendeaktionen) Spannbandwerbung vorrangig an mindestens einer Seite der baulichen Anlage zugelassen.
- Darüber hinaus kann an diesen fünf Standorten Spannbandwerbung **nur für herausragende Großveranstaltungen in Ludwigsburg** (insbesondere der Ludwigsburger Schlossfestspiele, der Blühenden Barock GmbH und Sportveranstaltungen) zugelassen werden.
- Für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter ist Spannbandwerbung nicht zugelassen.
- Ausnahmsweise ist Spannbandwerbung im gesamten Stadtgebiet zulässig:
  1. für ortstypische Stadtteilstädte (z.B. Eglosheimer Kelterplatzfest, Dorffest Pflugfelden u.Ä.) direkt vor Ort an der Stätte der Leistung/Veranstaltung
  2. für Zwecke der Verkehrserziehung und Gemeinnützigkeit
  3. für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter zu besonderen Anlässen (z.B. Einweihungen, runde Jubiläen ab 10 Jahre), nur an Gebäuden an der Stätte der Leistung und für höchstens 2 Wochen

## 5.5 Fahnenwerbung

Darunter sind Anlagen zu verstehen, die vorübergehend an oder über dem öffentlichen Verkehrsraum vorrangig zu Hinweiszwecken, dauerhaft oder beweglich befestigt, an einem Masten/Stange aufgehängt werden, z.B. Hissfahnen in Quer- und Hochformat, Bannerfahnen, Hängefahnen.

**In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für Fahnenwerbung:**

- Die Fahnenwerbung wird grundsätzlich nur für **kulturelle, sportliche und kirchliche Veranstaltungen** und mit herausgehobener Bedeutung für **Ludwigsburg** zugelassen. Dies sind insbesondere Veranstaltungen der Ludwigsburger Schlossfestspiele und der Blühenden Barock GmbH u. Ä.
- In zeitlich und räumlich begrenzten Einzelfällen ist die Fahnenwerbung für gewerbliche und kommerzielle Anlässe, wie z. B. Sonderveranstaltungen, Jubiläen von **örtlichen** Firmen und für gemeinsame Aktionen von Straßenanliegern (z.B. Seestraße, Eberhardstraße) direkt vor Ort an der Stätte der Leistung zuzulassen.
- Sonstige Fahnenwerbung auf öffentlichen Straßengrund ist nicht zugelassen.
- Die Fahnenwerbung (Fahnenanlage) darf bis zu 20 % der Ansichtsfläche durch gewerbliche oder kommerzielle z.B. Sponsorenwerbung belegt werden.

Die Dauer der Erlaubnis wird auf maximal einen Monat am Stück begrenzt. Innerhalb eines Jahres werden insgesamt jedoch höchstens 3 Monate genehmigt. Sonstige Sondernutzungen an und um Fahnenmasten sind nicht zugelassen.

## 5.6 Unbeweglich, dauerhafte Werbeanlagen

Darunter sind zu verstehen: z. B. Stechschilder, Kasten- und Einzelbuchstabenwerbeanlagen u. Ä., beispielsweise für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Markisen und Vordächer, etc. **mit Werbung**.

Nach geltender Rechtsprechung gehören **Firmenschilder ohne Werbung** (z.B. „Modehaus xy“), die nicht weiter als 0,30 m in den öffentlichen Straßenraum ragen, zum gebührenfreien Anlieger- und damit zum Gemeingebrauch.

Hinweis:

Die Kostenpflichtigkeit dieser Art der Sondernutzung steht in Relation zum Tenor der Werbesatzung: z. B. große, selbstleuchtende, in den Luftraum ragende Stechschildkästen sind in der Sondernutzungsbeanspruchung höher einzustufen als nicht leuchtende, an der Fassade angebrachte Einzelbuchstaben (vergleiche **Anlage 2: Gebührenverzeichnis Ziff. 5.2**).

## 6. Werbeschriften und Werbezetteln

Darunter ist zu verstehen: das Verteilen von Werbeschriften und Werbezetteln zu kommerziellen Zwecken u. Ä.

Das Verteilen ist

- nur einmalig bei Neu- oder Wiedereröffnungen von gewerblichen Unternehmen aus Ludwigsburg
- jeweils nur für max. 3 Tage
- pro gewerbliches Unternehmen max. 2x pro Jahr
- höchstens 1 Unternehmen pro Tag
- nur in den Fußgängerzonen
- nicht an Sonntagen und Feiertagen erlaubt.

Das Anbringen an Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

## 7. Informationsstände

Für alle Informationsstände sind Musikdarbietungen jeglicher Art (einschließlich das Aufstellen von CD-Spielern u. Ä.) nicht zugelassen. (**S. a. Allgemeine Grundsätze Seite 3, Nr. 4**)

## 8. Überbauungen, Überspannung, Überleitungen

Hinweis: Bei Über-, Unterbauungen wie z. B. Vordächern, Lichtschächten, Treppen u.a., die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, liegt ein Anliegergebrauch d.h. ein gebührenfreier Gemeingebrauch vor, wenn und soweit die Inanspruchnahme der Straße durch Bauteile im Sinne eines **Angewiesenseins** für die Grundstücksnutzung erforderlich ist. Dieser Gebrauch wird ggf. durch einen privatrechtlichen Gestattungsvertrag geregelt.

Für öffentliche Telekommunikations-/Informationsstationen u. Ä. wird die Gebührenhöhe nach dem jeweiligen Standort der Einrichtung bemessen.

## 9. Spielgeräte und Sammelhinweise

Spielgeräte für Kinder mit und ohne Geldeinwurf und amtl. Hinweisschilder nach der Straßenverkehrsordnung (z.B. Sammelhinweise in Gewerbe- und Industriegebiete) werden zugelassen, sind gebührenfrei, bedürfen ggf. aber einer Baugenehmigung.

Sonstige Hinweisschilder werden nicht zugelassen.

## **10. Musikdarbietungen (außerhalb von Veranstaltungen)**

Straßenmusik kann für die Innenstadt eine Bereicherung sein, doch muss für die dort Wohnenden und Arbeitenden Verständnis aufgebracht werden, wenn sich diese durch ununterbrochenes Musizieren gestört fühlen.

Aus diesem Grund werden nachstehende „Spielregeln“ aufgestellt, welche für einen Interessenausgleich sorgen sollen.

1. Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

montags bis samstags:	10.00-12.00 Uhr
	14.00-19.00 Uhr

Vom Beginn einer vollen Stunde gerechnet, dürfen die Darbietungen nicht länger als 30 Minuten dauern. Auch wenn nicht zur vollen Stunde, sondern erst später begonnen wird, sind die Darbietungen spätestens 30 Minuten vor der nächsten vollen Stunde zu beenden.

2. Lautstarke Instrumente sowie Tonbänder, Plattenspieler, Tonverstärker etc. dürfen nicht verwendet werden.
3. Die Standorte sind nach jeweils 30 Minuten zu wechseln.

## **11. Alle sonstigen Sondernutzungen**

Hierzu gehören alle nicht unter vorstehende Ziffern fallenden Sondernutzungen.

Das Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum überwiegend oder ausschließlich zu Werbezwecken ist nicht erlaubt.

Die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Ludwigsburg, den

Werner Spec  
Oberbürgermeister